

**DIE PRÄSIDENTIN
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
**FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG**

Aktenzeichen: GPA G 12

Die Präsidentin des Gemeinsamen Prüfungsamts
Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Hamburg, 9. April 2013

Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Tel.: 040 428 43 – 2023 (Geschäftsstelle)

Fax: 040 428 43 – 3883

www.justiz.hamburg.de/2-examen

Aufsichtsarbeiten mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt

Inhalt der Kautelarklausuren in der Zweiten Staatsprüfung für Juristen ab Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren haben zivilrechtliche Klausuren in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung anwaltliche Aufgabenstellungen zum Gegenstand. Üblicherweise ist der Sachverhalt nach dem Bearbeitervermerk aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten und ein anwaltlicher Schriftsatz an das Gericht zu fertigen.

Die anwaltliche Tätigkeit besteht in der Praxis allerdings zu großen Teilen aus der außergerichtlichen Wahrnehmung von Mandanteninteressen und häufig damit verbundenen rechtsgestaltenden Tätigkeiten (z.B. Entwurf von Vertragstexten, Ausübung von Gestaltungsrechten, Erarbeitung außergerichtlicher Einigungsvorschläge).

Um diesem Teil des anwaltlichen Berufsalltags auch in der Prüfung gerecht zu werden, stellen einige Bundesländer deshalb schon seit längerem sog. Kautelarklausuren, d.h. anwaltliche Klausuraufgaben mit sog. rechtsgestaltenden Elementen.

Das Gemeinsame Prüfungsamt wird - wie bereits bekannt gegeben wurde - in enger Abstimmung mit den Prüfungsämtern der anderen Bundesländer ab Juni 2014 Aufsichtsarbeiten mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (Kautelarklausuren) stellen.

Dieser Aufgabentyp wird nur den Bereich des Zivilrechts betreffen, d.h. es wird keine veränderten anwaltlichen Aufgabenstellungen im Bereich des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts geben.

Auch künftig wird die Grundlage der Anwaltsklausur im Zivilrecht stets die Begutachtung eines vom Mandanten vorgetragenen Sachverhalts sein. An das Gutachten wird sich ein praktischer Aufgabenteil anschließen, in dem das Ergebnis des Gutachtens umzusetzen ist. Die Aufgabenstellung in der Kautelarklausur ist dabei nicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Mandanten oder die Verteidigung gegen einen Rechtsbehelf gerichtet, sondern z.B. auf die Erarbeitung eines außergerichtlichen Vergleichsvorschlags, die Ausübung eines Gestaltungsrechts oder die Formulierung bestimmter Abreden (Verträge/Vertragsteile oder Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Es ist nicht vorgesehen, den Prüfungsstoff auf Rechtsgebiete auszuweiten, die bislang nicht Prüfungsgegenstand sind.

Das Gemeinsame Prüfungsamt hat Übungsklausuren aus anderen Bundesländern an die Referendarstellen weitergeleitet, damit entsprechende Aufgabenstellungen geschrieben und geübt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Schwandt